



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Christus Gemeinde Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung
- Versammlungsbehörde -
Ansprechpartner: Sebastian Wick
Dienstgebäude: Am Anger 28
07743 Jena
Zimmer: 01.01_25
Telefon: 03641 49-2505
Telefax: 03641 49-2532
E-Mail: versammlungen@jena.de
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 24.04.2025
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-34364035-fd-ko-wi

Datum: 25.04.2025

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

aufgrund Ihrer Anzeige über mehrere Kundgebungen ergeht nachfolgender Bescheid:

Thema: „Die Liebe und der Frieden und Freiheit von Jesus Christus für alle Menschen“

Datum/Uhrzeit: a) 04.05.2025, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr
b) 11.05.2025, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr
c) 18.05.2025, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr
d) 25.05.2025, ca. 10:45 Uhr – 13:00 Uhr

Kundgebungsort: Jena, Volkspark Oberaue im Bereich alte Kegelbahn

Kundgebungsmittel: kleiner Lautsprecher

Anlässlich der angezeigten Versammlungen ergehen folgende Auflagen:

1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung erreichen können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.

Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN
COBADEFFXXX
HYVEDEMM463

Deutsche Bank
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX
GENODEF1RUJ



4. Die Kundgebungen sind auf die Fläche um das öffentliche WC im Volkspark Oberaue in Jena zu begrenzen. Die Fußwege um die Fläche herum sind frei zu halten. Der Zugang zum öffentlichen WC ist zu gewährleisten.
5. Die Betriebsabläufe anliegender gastronomischer Einrichtungen dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
6. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 60 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen. Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
7. Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in oder an den Bäumen ist untersagt.
8. Das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
9. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind im Falle eines Rettungseinsatzes unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
10. Es wird die Verwendung von wenigstens 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte im Namen der Christus Gemeinde Jena am 24.04.2025 mehrere Kundgebungen für die benannten Sonntage auf der Fläche der ehemaligen Kegelbahn im Volkspark Oberaue in Jena unter dem Thema „Die Liebe und der Frieden und Freiheit von Jesus Christus für alle Menschen“ an. Die Kundgebungen gehören zu einer Reihe sonntäglicher Kundgebungen in den zurückliegenden Monaten.



II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend gewahrt worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 10 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene und reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der störungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf Kundgebungsort, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 und 5 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung sicherstellen und mit den Gegebenheiten der Daseinsvorsorge sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von 3 - 7 Personen. Die Kundgebung findet auf der Fläche der ehemaligen Kegelbahn im Volkspark Oberaue in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich jeweils über die Vormittagsstunden an Sonntagen. Die



Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Lage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem leicht erhöhten diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes oder Restaurants gerechnet werden. Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr dürfen nicht gestört oder behindert werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche z.B. zum öffentlichen WC oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflagen unter Ziffer 6 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an § 4 Abs. 1, 2 und 3 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) in der derzeit geltenden Fassung sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Die Versammlungstage fallen jeweils auf einen Sonntag. Sonntage sind nach § 1 Abs. 1 ThürFGtG geschützt und nach § 4 ThürFGtG als Tage allgemeiner Arbeitsruhe benannt. An diesen sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags widersprechen. Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden. Vorliegend ist die Verwendung von Lautsprecherboxen angezeigt worden. Das elektronische Verstärken von Rede- und insbesondere von lauten Musikbeiträgen stellt unter Umständen eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses von nicht teilnehmenden Anliegern und Anwohnern dar und steht damit dem Schutzzweck des ThürFGtG entgegen. Darüber hinaus finden in Jena regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen statt. Es ergibt sich somit zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegern durch laute und potentiell basslastige oder anderweitig beeinflussende oder belastende Musikbeiträge. Es kann niemandem zugemutet werden, Musiklärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, da dies der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich wäre und daraus für Betroffene Gesundheitsgefährdungen oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren können. Dennoch kann im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrundrechts und insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsfreiheit der Versammlungsleitung kein vollständiges Verbot lauter (Musik-)beiträge unter Nutzung elektronischer Verstärker ausgesprochen werden. Dies kann neben der akustischen Umrahmung für die Versammlungsleitung unter Umständen sogar notwendig sein, um auf Teilnehmende steuernd einwirken zu können. Die Annahme eines seltenen Schallereignisses im Sinne des Punktes 6.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm ist im Hinblick auf die Erfordernisse des ThürFGtG und dessen Schutzzweck nicht möglich. Daher sind für Musikdarbietungen die gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte für den Tag aus Punkt 6.1 d) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm einzuhalten.

Die Auflagen unter den Ziffern 7 und 8 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 9 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen.



Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. für den reibungslosen und sicheren Ablauf der Kundgebung für alle Teilnehmenden wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde, die untere Denkmalschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Kundgebung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Teilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Kundgebung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Kundgebung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,
Fachdienst Kommunale Ordnung,
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick
Fachdienstleiter